



Luxemburg, den 7. Mai 2025

PRESSEMITTEILUNG 05/2025

Urteil in der Rechtssache E-9/23 EFTA-Überwachungsbehörde ./ Norwegen

ABWEISUNG EINER VERTRAGSVERLETZUNGSKLAGE BEZÜGLICH DER REGELUNG DER STATIONÄREN AUSLANDSBEHANDLUNG

Mit Urteil vom heutigen Tage wies der Gerichtshof eine Klage der EFTA Überwachungsbehörde („ESA“) im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 31 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs („ÜGA“) gegen Norwegen ab.

In ihrer Klageschrift hatte die ESA beanstandet, dass die norwegischen Rechtsvorschriften und die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit der stationären Behandlung im Ausland das Recht der Patientinnen und Patienten auf Zugang zu solchen Behandlungen in anderen EWR-Staaten nicht gewährleiten. Dies gelte insbesondere dann, wenn eine gleichwertige oder ebenso wirksame Behandlung in Norwegen nicht innerhalb eines medizinisch vertretbaren Zeitraums verfügbar sei, wie es Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004¹ sowie Artikel 36 des EWR-Abkommens vorsehen.

Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, dass die von der ESA im Klageverfahren geltend gemachten Verstösse nicht mit jenen übereinstimmten, die im Rahmen des vorgerichtlichen Verfahrens gerügt worden waren. Dieses Verwaltungsverfahren stellt eine zwingende Voraussetzung dar, bevor eine Klage gemäss Artikel 31 ÜGA erhoben werden kann. Der Gerichtshof stellte fest, dass die ESA sowohl den Umfang als auch die Art der behaupteten Vertragsverletzungen im gerichtlichen Verfahren im Vergleich zum vorgerichtlichen Verfahren geändert hatte. Damit wurden die verfahrensrechtlichen Anforderungen aus Artikel 31 ÜGA nicht eingehalten. Der Gerichtshof wies daher die von ESA erhobene Klage als unzulässig ab.

Das Urteil ist im Volltext auf der Internetseite des Gerichtshofs verfügbar: eftacourt.int/cases/e-0923/.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

¹ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit